

**Amtsverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Gemeinde Heikendorf
(Parkgebührenverordnung)**

vom 01.01.2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. S. 264) in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. S. 549) verordnet die Amtsdirektorin des Amtes Schrevenborn:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für öffentliche Verkehrsflächen im Bereich der Gemeinde Heikendorf, soweit das Parken auf diesen Flächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist. Für diese Flächen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle in § 4 erhoben.

§ 2 Ausnahmetatbestände für die Erteilung eines Parkausweises

Für öffentliche Verkehrsflächen, auf denen grundsätzlich das Parken nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, können eine oder mehrere Ausnahmetatbestände festgelegt werden, die zur Erteilung eines Parkausweises zum kostenlosen Parken berechtigen.

a) Bewohnerparken

Es werden folgende Bewohnerparkzonen festgelegt:

Parkzone A: Bewohner der Straßen	Kolonnenweg Nr. 5 bis Nr. 16 Möltenorter Weg Nr. 1 bis Nr. 22 Strandweg Hohrott
----------------------------------	--

Sonderparkzone: (nur Bewohnerparkausweis)	Möltenorter Weg ab Nr. 22 bis Einmündung Schützenstraße
--	--

Parkzone B: Bewohner der Straßen	Solten Wiesch Nr. 1 bis Nr. 3 Friedrichstraße Quellengrund Mühlensteig
----------------------------------	---

Sonderparkzone: (nur mit Parkscheibe)	Hafenstraße Nr. 2 bis Nr. 28
--	------------------------------

Bewohner*innen von Bewohnerparkzonen haben das Recht auf Erteilung eines gebührenpflichtigen Bewohnerparkausweises, der zum unentgeltlichen Parken auf gebührenpflichtigen Verkehrsflächen berechtigt, soweit diese entsprechend beschildert sind.

Bewohner*innen, die mit Hauptwohnsitz in Heikendorf gemeldet sind, erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein auf sie/ihn zugelassenes oder nachweislich von ihr/ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug, sofern kein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück vorhanden ist.

b) *Bewohnerparken für Feriengäste*

Bewohner*innen von Ferienwohnungen, die in einer der unter a) genannten Parkzonen liegen, haben das Recht, gegen Vorlage der ihnen zugeteilten Ostseecard einen auf die Zeit des Aufenthaltes begrenzten gebührenpflichtigen Bewohnerparkausweis zu erwerben.

c) *Park & Ride*

Benutzer*innen der Fördeschiffahrt haben das Recht, gegen Vorlage einer gültigen Monats- oder Jahreskarte einen gebührenpflichtigen Park & Ride Ausweis zu erwerben, der zum Parken auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz „Roehrskrog“ berechtigt.

d) *Tagesausweis für Nutzer*innen der Seebadeanstalt*

Nutzer*innen der Seebadeanstalt erhalten einen von der Seebadeanstalt ausgestellten Ganztagesausweis zum Preis von 2,00 EUR, der zum Parken auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz „Solten Wiesch“ berechtigt.

e) *Vereine*

Die Vereine „Möltenorter Seglerkameradschaft“, der „Heikendorfer Tennisclub e. V. von 1965“ und der „Heikendorfer Yachtclub e. V.“ erhalten von der Gemeinde Heikendorf bis zu 10 Parkausweise in Anlehnung an die Bewohnerparkausweise.

f) *Liegeplatzinhaber*innen im Sportboothafen Möltenort*

Liegeplatzinhaber*innen von Sportbooten im Hafen Möltenort, deren Betreiberin die Gemeindewerke Heikendorf ist, erhalten mit der Rechnung über das Hafentgelt einen Ausweis, der zum Parken auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz „Roehrskrog“ berechtigt. Dies gilt zeitlich beschränkt für die Dauer der Liegezeit des Bootes im Hafen

§ 3 Gebührenpflichtige Tage und Zeiten

Die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten ergeben sich aus der Beschilderung am jeweiligen Parkschein-/Kassenautomaten.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

Die Parkgebühr für öffentliche gebührenpflichtige Verkehrsflächen in der Gemeinde Heikendorf beträgt

- | | |
|--|------------|
| - bei einer Parkdauer von bis zu ½ Stunde | kostenfrei |
| - bei einer Parkdauer von bis zu 1 Stunde | 1,50 Euro |
| - für jede weitere angefangene Stunde | 1,50 Euro |
| - Ganztagessticket für den Parkplatz „Roehrsrog“ | 6,00 Euro |

§ 5 Gebühren für Parkberechtigungsausweise

Für die Ausstellung von Ausweisen, die auf entsprechend beschilderte Verkehrsflächen zum unentgeltlichen Parken berechtigen, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| - Bewohnerparkausweise mit einer Laufzeit von max. 1 Jahr | 50,00 Euro |
| - Bewohnerausweise für Gäste je Tag der Gültigkeit | 6,00 Euro |
| - Park & Ride Ausweis mit einer Laufzeit von 1 Monat | 10,00 Euro |
| - Park & Ride Ausweis mit einer Laufzeit von 6 Monaten | 40,00 Euro |
| - Liegeplatzinhaber von Sportbooten im Hafen Möltenort während der Sommersaison (15.03. – 15.11.) | 50,00 Euro |
| Liegeplatzinhaber von Sportbooten im Hafen Möltenort während der Wintersaison (16.11. – 14.03.) | 25,00 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Parkgebührenverordnung vom 23.04.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft

Heikendorf, 29.12.2022

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
In Vertretung
gez. Mersmann
Mersmann